

# STATUTEN

*N.B. Um die Lektüre zu vereinfachen, haben wir uns im nachstehenden Text für die männliche Form entschieden, da eine zusätzliche weibliche Formulierung (er/sie, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin, usw.) das Lesen deutlich erschweren würde.*

*Wir danken für Ihr Verständnis.*

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### **Artikel 1 - Name und Sitz**

- 1.1. Der „Lëtzebuenger Chrëschtleche Gewerkschafts-Bond“, in der Folge „LCGB“ genannt, versteht sich als Gewerkschaftsorganisation, die allen Arbeitnehmern, ohne Unterschied ihres Berufes und Arbeitnehmerstatutes offen steht, die die Statuten des LCGB und seine Zielsetzungen anerkennen. Der LCGB bekennt sich zu einem sozialen und demokratischen Rechtsstaat, richtet seine Politik nach den Prinzipien der christlichen Soziallehre aus und ist politisch und konfessionell unabhängig; er achtet das Vereinigungsrecht und damit die Gewerkschaftsfreiheit als unabdingbares Grundrecht und bekennt sich zum Gewerkschaftspluralismus als Ausdruck der Vielfalt und demokratischen Struktur Luxemburgs.
- 1.2. Aufbau und Aktivität des LCGB geschehen aus eigener Initiative, in eigener Verantwortung und in aller Freiheit und Unabhängigkeit von irgendwelchen außenstehenden Instanzen.
- 1.3. Sein Zentralsitz befindet sich in Luxemburg.
- 1.4. Der LCGB ist dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) angeschlossen.
- 1.5. Der LCGB ist aufgegliedert in Sektionen und Bezirke, in Betriebssektionen und Verbände, sowie in besondere Strukturen.

### **Artikel 2 - Grundsatz und Ziele**

- 2.1. Der LCGB bekennt sich zur christlichen Weltanschauung. Er setzt sich zum Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu verteidigen. Seine Zielsetzungen und Aktionsmittel richten sich nach der christlichen Soziallehre. Dabei respektiert er die persönliche weltanschauliche Einstellung seiner Mitglieder.
- 2.2. Der LCGB sieht in der Arbeit ein unveräußerliches Recht, und in ihr die Voraussetzung für die Sicherung der Lebensexistenz des Einzelnen und der Familie, sowie ein Mittel zur Entfaltung und Vervollkommnung des Menschen. Der LCGB tritt infolgedessen für

Vollbeschäftigung ein und erstrebt in Betrieb und Unternehmen eine echte Partnerschaft von Arbeit und Kapital.

- 2.3. Der LCGB tritt ein für eine Gesellschaftsordnung, in der die Arbeit des Menschen Vorrang hat vor dem Kapital, und die geprägt ist von den höchsten menschlichen Werten wie Freiheit und Friede, Gerechtigkeit und Menschlichkeit, die sich gestaltet nach den Prinzipien der Solidarität, Subsidiarität und des Gemeinwohls. D.h. der LCGB tritt ein für eine Gesellschaft in der der Mensch im Mittelpunkt steht sowie für die partnerschaftliche Mitbestimmung auf allen Ebenen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.
- 2.4. Die Aktivitäten des LCGB basieren auf den Grundwerten der christlichen Soziallehre. Deshalb sind ein ständiger Meinungs austausch und eine permanente Konzertierung mit Gewerkschaften gleichen Gedankengutes nützlich und erforderlich.

Der LCGB ist zu einer gleichberechtigten Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Gewerkschaftsorganisationen bereit, sofern seine Eigenart und Eigenständigkeit bewahrt bleiben, und berechnete Arbeitnehmerforderungen dadurch besser verwirklicht werden können.

Für den LCGB sind freie, unabhängige und demokratische Gewerkschaften der Garant für jede Demokratie. Der LCGB sieht es als eine Verpflichtung für alle freiheitlichen und demokratischen Gewerkschaften an, die Bildung von freiheitlichen, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften überall auf der Welt zu fördern und zu unterstützen.

Der LCGB sieht es des Weiteren als eine Notwendigkeit an, mit allen freiheitlichen und demokratischen Gewerkschaften in der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, dies umso mehr, als sich eine Reihe von politischen Kompetenzen bei der Verwirklichung der Europäischen Union auf die europäische Ebene verlagern.

In diesem Sinne bekräftigt der LCGB seine Mitgliedschaft im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und im Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB).

Im Rahmen der internationalen Solidarität ist für den LCGB die Mitarbeit bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Arbeitnehmergruppe bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von besonderer Bedeutung.

### **Artikel 3 - Mittel**

- 3.1. Der LCGB setzt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für das Chancengleichheitsprinzip ein. Dieses Prinzip muss Bestandteil aller Aktionen und Forderungen des LCGB sein.

Mittel zur Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele sind:

- 1) Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer bei allen in Betracht kommenden Instanzen;
- 2) die Schaffung gerechter Einkommens- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben durch den Abschluss von Kollektivverträgen;
- 3) Einwirkung in die Wirtschafts- und Sozialpolitik;
- 4) Arbeitsmarktpolitik;
- 5) Förderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
- 6) Mitwirkung in sozialen Einrichtungen;
- 7) Rechtsauskunft und Rechtsschutz;

- 8) Wahrung der Interessen der Familie, vor allem durch eine konsequente Familienpolitik;
- 9) Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, ggf. Schaffung der hierzu notwendigen Einrichtungen, sowie anderer für den Menschen wichtiger Politikfelder;
- 10) Herausgabe des Gewerkschaftsorgans „soziale Fortschritt“ und anderer Informationsmittel;
- 11) Unterstützung der Mitglieder bei Aussperrung, Streik und Maßregelung;
- 12) Bildung und Information der Mitglieder in gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen;
- 13) Zusammenwirken mit Gewerkschaftsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 4

- 4.1. Als Mitglieder können in den LCGB aufgenommen werden: alle Arbeitnehmer, Studenten und Jugendliche, Hausfrauen, Renten- und Pensionsempfänger, Arbeitssuchende sowie sonstige, gleich welcher Nationalität und ohne Unterschied von Geschlecht, sofern sie die Statuten und die Beschlüsse der Leitungsorgane des LCGB anerkennen, und die vom Zentralvorstand festgesetzten Beiträge bezahlen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die persönliche Unterzeichnung einer vom LCGB vorgeschriebenen Beitrittserklärung.
- 4.3. Eine Aufnahme kann durch den Exekutivvorstand verweigert werden, wenn das Wohl oder das Ansehen des LCGB es erfordert. In strittigen Fällen entscheidet der Zentralvorstand.
- 4.4. Die Aufnahme gilt durch die Zahlung des ersten Monatsbeitrages als vollzogen.
- 4.5. Durch Vereinbarungen mit anderen Organisationen und Verbänden können deren Mitglieder als LCGB-Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten aufgenommen werden, es sei denn, das entsprechende Abkommen sieht andere Bestimmungen vor.

### Artikel 5

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet von Amtswegen durch Tod, durch Weigerung der Beitragszahlung oder durch Abmeldung bei der Zentralverwaltung des LCGB. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem LCGB und dessen Einrichtungen.
- 5.2. Der Ausschluss erfolgt durch den Zentralvorstand, wenn ein Mitglied:
  - 1) die Interessen der Gewerkschaft schädigt;
  - 2) die Statuten grob verletzt, oder eine dem LCGB entgegengesetzte Aktivität entfaltet resp. die Durchführung des Grundsatz und Aktionsprogrammes beeinträchtigt.
- 5.3. Der Exekutivvorstand, nach Information an den Zentralvorstand, beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes, und teilt dem Ausgeschlossenen die Ausschlussgründe über Einschreibebrief mit. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen einen Antrag der Anhörung an

den Exekutivvorstand einreichen. Der Exekutivvorstand entscheidet definitiv über die Anhörung und teilt dieses dem Auszuschließenden über Einschreibebrief mit. Letztgenanntem steht das Recht der Berufung an die Überwachungskommission in den folgenden zwei Wochen zu. Die Überwachungskommission beschließt endgültig nach Anhörung der betroffenen Parteien. Der Exekutivvorstand wird durch ein Mitglied vertreten, welches zu diesem Zweck ernannt wurde.

- 5.4. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener oder ausgetretener Mitglieder kann der Exekutivvorstand ggfl. verweigern.

#### **Artikel 6**

- 6.1. Mitgliedern, welche aus anderen Gewerkschaftsorganisationen in den LCGB übertreten, wird ihre Mitgliedsdauer in der früheren Organisation bezüglich bestimmter Leistungen, die vom Zentralvorstand auf der Grundlage eines besonderen Reglements festgelegt werden, angerechnet.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **Artikel 7**

- 7.1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile der sozialen Einrichtungen der Gewerkschaft entsprechend den Satzungen und Beschlüssen. Ein Exemplar der Statuten wird dem beitretenden Mitglied zugestellt.
- 7.2. Im Prinzip bezieht jeder Beitragszahler das Gewerkschaftsorgan „soziale Fortschritt“ (ausgenommen Familienmitgliedsbeitragszahler und sonstige Mitglieder gemäß freiem Wunsch).
- 7.3. Die zuständige Verwaltungsstelle des LCGB ist vom Mitglied unverzüglich bei jedem Wohnort-, Wohnungswechsel, Berufsstand- und Betriebswechsel zu benachrichtigen.
- 7.4. Die vom LCGB an seine Mitglieder gewährten Leistungen wie:
- 1) Rechtsberatung und Rechtsschutz;
  - 2) Streik- und Gemaßregelungenunterstützung;
  - 3) Hinterbliebenenunterstützung;
  - 4) sowie andere

sind durch besondere Verwaltungsreglemente festgelegt.

#### **Artikel 8**

- 8.1. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der vom Zentralvorstand festgesetzten Beiträge verpflichtet. Nur Mitglieder, die diesen Verpflichtungen nachkommen, können die Einrichtungen und Leistungen des LCGB in Anspruch nehmen.
- 8.2. Der Beitrag wird entweder durch eine vom Mitglied unterzeichnete Lohnabtretung, durch Unterzeichnung eines Dauerauftrages über Bank- oder Postscheckkonto, durch Domizilierung oder aber durch Hausinkasso eingezogen.

- 8.3. Der gesamte Gewerkschaftsbeitrag besteht aus LCGB-Mitgliedsbeitrag und dem VITA Vorsorgebeitrag (caisse de prévoyance).
- 8.4. Das Prinzip der Beitragsregelung sowie deren Ausführungsbestimmungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt.

#### **Artikel 9**

- 9.1. Als Nachweis für gezahlte Beiträge gelten der Kontoauszug des respektiven Geldinstitutes, die diesbezügliche Quittung, bzw. die Lohn- und Gehaltsabrechnung oder sonstige Belege.

#### **Artikel 10**

- 10.1. Während des Bezuges von Streik- oder Gemaßregeltenunterstützung muss der Gewerkschaftsbeitrag weiter entrichtet werden.
- 10.2. Auf Beschluss des Zentralvorstandes können den Mitgliedern für begrenzte Dauer, z.B. für die Aufbringung der zu gewährenden Streik- und Gemaßregeltenunterstützungen, Zusatzbeiträge auferlegt werden.
- 10.3. Sämtliche Beiträge sind für alle Gewerkschaftsmitglieder bindend, und sind im Gewerkschaftsorgan „soziale Fortschritt“ bekannt zu geben.

#### **Artikel 11**

- 11.1. Für jene Fälle, in denen das Mitglied nicht durch sein eigenes Verschulden mit seinem Beitrag im Rückstand ist, ist zum Vorteil des Mitgliedes zu entscheiden.

## **IV. GLIEDERUNG DER GEWERKSCHAFT**

### **I.- Die Leitungsorgane der Gewerkschaft**

#### **Artikel 12**

- 12.1. Die Leitungsorgane des LCGB sind:
- 1) der Nationalkongress;
  - 2) der Gewerkschaftsrat;
  - 3) der Zentralvorstand;
  - 4) der Exekutivvorstand;
  - 5) der Koordinationsvorstand.
- 12.2. Das Kontrollorgan des LCGB ist die Überwachungskommission, deren Funktion und Aufgaben in Artikel 64 und 65 definiert sind.
- 12.3. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn fünfzig Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse gelten als rechtskräftig bei einer Stimmenmehrheit von fünfzig Prozent plus eins.

## ***1.1. Der Nationalkongress***

### **Artikel 13**

13.1. Der Nationalkongress ist das höchste Organ des LCGB.

### **Artikel 14**

14.1. Dem Nationalkongress gehören mit beschließender Stimme an:

- 1) der Zentralvorstand;
- 2) die Bezirksvorstände;
- 3) die Delegierten der Verbände;
- 4) die Delegierten der besonderen Strukturen;
- 5) die Sektionsdelegierten.

14.2. Die Überwachungskommission gehört dem Nationalkongress mit beratender Stimme an.

14.3. Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht an der Abstimmung über die Geschäfts- und Finanzberichte teilnehmen.

### **Artikel 15**

15.1. Für den Nationalkongress wird die Zahl der Delegierten entsprechend einem Reglement festgesetzt.

15.2. Die Delegierten der Sektionen werden vom Sektionsvorstand bezeichnet und dürfen weder Delegierte einer, der unter Artikel 14.1. (1-4) angeführten Strukturen sein, noch der Überwachungskommission angehören.

15.3. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Mitglieder der Bezirksvorstände gehören von Amts wegen zu den Delegierten, die von den Strukturen unter 3) und 4) des Artikels 14.1 ernannt werden.

### **Artikel 16**

16.1. Der ordentliche Nationalkongress findet alle fünf Jahre statt. Außerordentliche Nationalkongresse werden bei dringenden Anlässen vom Zentralvorstand einberufen.

16.2. Wenn ein Drittel der Mitglieder des LCGB, unter Angabe der Gründe, einen diesbezüglichen Antrag stellt, ist der Zentralvorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten einen außerordentlichen Nationalkongress einzuberufen.

Dasselbe gilt, falls drei Viertel der Mitglieder der Vorstände, der Bezirke, der Verbände und der besonderen Strukturen einen diesbezüglichen Antrag an den Zentralvorstand richten. Die Einberufung eines außerordentlichen Nationalkongresses hat in diesem Fall innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, wenn eine vier Fünftel Mehrheit des Zentralvorstandes sich dafür ausspricht.

### **Artikel 17**

17.1. Dem Nationalkongress obliegen folgende, besondere Aufgaben:

- 1) Die Annahme der Kongressordnung;
- 2) Bezeichnung des Kongresspräsidiums und der Mandatsprüfungskommission;
- 3) Entgegennahme, Beratung und Diskussion der Geschäftsberichte (Tätigkeitsbericht und Finanzbericht) und die Beschlussfassung über die Entlastung des Zentralvorstandes;
- 4) Entgegennahme des Berichtes der Überwachungskommission;
- 5) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Entschließungen;
- 6) die Beschließung des Aktions- und Aktivitätsprogrammes;
- 7) Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage;
- 8) Kontrolle über die Tätigkeit des Zentralvorstandes, sowie aller Organe des LCGB;
- 9) die Wahl des Nationalpräsidenten.

17.2. Die Abänderung der LCGB-Statuten kann nur durch einen außerordentlichen Nationalkongress erfolgen, der vom Zentralvorstand einzuberufen ist. Zu Änderung der Statuten ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

### **Artikel 18**

18.1. Der Nationalkongress wird geleitet durch ein vom Kongress zu bestimmendes Präsidium, das sich zusammensetzt aus einem Vorsitzenden, drei Beisitzenden (ein Vertreter pro Bezirk) und einem beigeordneten Generalsekretär. Letzterer erfüllt die Funktion des Kongresssekretärs.

### **Artikel 19**

19.1. Der Nationalkongress fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind nur die gemäß Art. 14.1. genannten Kongressdelegierten.

19.2. Für die Auflösung des LCGB ist eine Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Kongressdelegierten erforderlich, worüber jedoch nur ein außerordentlicher Nationalkongress befinden kann.

19.3. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Kongressdelegierten findet eine namentliche Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, so ist der Antrag verworfen.

19.4. Jedes stimmberechtigte Kongressmitglied kann nur Delegierter eines Organes sein, d.h. eine Kumulierung von zwei oder mehreren Delegiertenmandaten ist unzulässig.

19.5. Stimmenthaltung und Abgabe von ungültigen Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **Artikel 20**

20.1. Die Einberufung des ordentlichen Nationalkongresses erfolgt durch den Zentralvorstand im Gewerkschaftsorgan "soziale Fortschreitt", unter Angabe der Tagesordnung drei Monate vor dem Tagungstermin.

### **Artikel 21**

21.1. Das Recht, Anträge an den Kongress zu stellen haben:

- 1) der Zentralvorstand;
- 2) die Bezirksvorstände;
- 3) die Vorstände der Verbände;
- 4) die Vorstände der besonderen Strukturen;
- 5) die Sektionen;
- 6) die Überwachungskommission.

21.2. Alle Anträge müssen vier Wochen vor dem Nationalkongress mit einer Begründung in der Zentrale eingereicht werden.

21.3. Dringlichkeitsanträge sind nur zu gewerkschaftspolitischen Themen zulässig und müssen an das Kongresspräsidium gerichtet werden. Präsidium und LCGB-Exekutive entscheiden über die Dringlichkeitsanträge und schlagen gegebenenfalls dem Kongress eine Beratung und Abstimmung vor.

## **Artikel 22**

22.1. Bei der Einberufung eines außerordentlichen Nationalkongresses ist der Zentralvorstand an die vorgesehenen Fristen nicht gebunden.

22.2. Die Einberufung eines außerordentlichen Nationalkongresses zur Auflösung des LCGB unterliegt einer Frist von sechs Monaten. Einen diesbezüglichen Antrag muss im Vorfeld von sämtlichen Strukturen des LCGB diskutiert werden, und unterliegt einer vier Fünftel Mehrheit des Zentralvorstandes. Der Antrag des Zentralvorstandes muss den Kongressdelegierten zwölf Wochen vor dem Kongresstermin zugestellt werden.

## **Artikel 23**

23.1. Über den Verlauf der Kongressarbeiten nimmt der Sekretär des Kongresses ein ausführliches Protokoll auf, das dem Zentralvorstand zwecks Begutachtung innerhalb von zwei Monaten unterbreitet werden muss. Nach dessen Ratifizierung wird dasselbe von dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Generalsekretär unterzeichnet und in den Gewerkschaftsarchiven hinterlegt.

## ***1.2. Der Gewerkschaftsrat***

### **Artikel 24**

24.1. Der Gewerkschaftsrat ist das höchste Organ des LCGB zwischen den Nationalkongressen und tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal, zwischen zwei Nationalkongressen.

24.2. Der Gewerkschaftsrat befasst sich mit aktuellen Problemen. Er erstellt Richtlinien für die Abfassung von Gutachten zu Gesetzen und Projekten von größerer Bedeutung und gibt insbesondere Stellungnahmen zu wichtigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ereignissen usw. ab.

### **Artikel 25**

25.1. Stimmberechtigte Mitglieder des Gewerkschaftsrates sind:

- 1) der Zentralvorstand;



- 2) die Bezirksvorstände;
- 3) die Verbandsvorstände;
- 4) die Vorstände der besonderen Strukturen.

25.2. Die Überwachungskommission gehört dem Gewerkschaftsrat mit beratender Stimme an.

25.3. Die Einberufung des Gewerkschaftsrates erfolgt durch den Zentralvorstand.

### **I.3. Der Zentralvorstand**

#### **Artikel 26**

26.1. Der Zentralvorstand leitet den LCGB im Sinne der Statuten und gemäss den Beschlüssen des Nationalkongresses und des Gewerkschaftsrates.

26.2. Dem Zentralvorstand gehören an:

1) mit beschließender Stimme:

- der Nationalpräsident;
- der Generalsekretär;
- die beigeordneten Generalsekretäre;
- die gewählten Vertreter der Bezirke und Verbände;
- die Präsidenten und die hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre der Bezirke, der Verbände und der besonderen Strukturen;
- alle anderen hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre.

2) mit beratender Stimme:

- der Nationalaunonier;
- der Verantwortliche für die Verwaltung und die Finanzen;
- der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit;
- der Verantwortliche für die Sozialpolitik;
- der Verantwortliche der Info-Zentren;
- der oder die politische(n) Berater;
- der Präsident und ein weiterer Vertreter der Überwachungskommission;
- die vom Zentralvorstand in besonderen Fällen kooptierten Mitglieder.

26.3. Stimmberechtigte Mitglieder des Zentralvorstandes müssen eine zweijährige LCGB Mitgliedschaft nachweisen können.

#### **Artikel 27**

27.1 Der Zentralvorstand der auf diese Weise zusammengesetzt wird,

- a) verabschiedet auf den Vorschlag des Exekutivvorstandes hin das Organigramm, das entsprechend dem Artikel 30.1. erstellt wurde, und gegebenenfalls die Änderungen, die am Organigramm vorgenommen werden.
- b) wählt unter den nicht ständigen Mitgliedern des Exekutivvorstandes maximal drei Vizepräsidenten.

## **Aufgaben und Pflichten**

### **Artikel 28**

- 28.1. Der Nationalpräsident des LCGB wird gemäß Art. 17. I. (9) vom Nationalkongress unter den Mitgliedern des Zentralvorstandes gewählt. Er vertritt den LCGB nach Innen und Außen.
- 28.2. Neben den Aufgaben, die dem Nationalpräsidenten durch die Statuten, Reglemente und Beschlüsse zufallen, ist derselbe der Hauptverantwortliche für das gute Funktionieren des LCGB und seiner Organe. Er ist den Leitungsorganen gemäß Art. 12. I. verantwortlich.
- 28.3. Wenn es dem Nationalpräsidenten nicht möglich ist, die Vertretung des LCGB wahrzunehmen, kann er einen Stellvertreter bestimmen.
- 28.4. Der Nationalpräsident fungiert als Vorsitzender des Gewerkschaftsrates, des Zentralvorstandes, der Exekutive, des Koordinationskomitees und sonstiger Tagungen des LCGB und ist befugt allen anderen Versammlungen beizuwohnen.
- 28.5. Das Wirkungsfeld des Nationalpräsidenten, der Bereich, auf den sich seine Tätigkeit richtet und in dem er sein Aufgabengebiet ausführt, betrifft die Leitung des LCGB sowie des Zentralsekretariates. Neben den Leitungsaufgaben ist derselbe für die reibungslose Zusammenarbeit und die sozialen Beziehungen des LCGB-Personals verantwortlich. Als direkter Vorgesetzter des LCGB-Personals hat er daher eine besondere, wichtige Stellung bei der Auswahl der Mitarbeiter, bei der Planung und Vorbereitung der Arbeiten sowie der Erfassung und Überwachung der vom Personal ausgeführten Arbeiten.
- 28.6. Der Nationalpräsident legt die Einstellungsbedingungen sowie die Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten der hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre und des Verwaltungspersonals in Übereinstimmung mit der Exekutive fest.
- 28.7. Sollte der Nationalpräsident aus irgendwelchem Grund von seinem Amt ausscheiden, so wird die Leitung der Gewerkschaft durch die Vizepräsidenten zusammen mit dem Generalsekretär bis zur Wahl eines Interimspräsidenten übernommen. Für diese Wahl ist ein Gewerkschaftsrat binnen Jahresfrist einzuberufen.
- 28.8. Die Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Nationalpräsidenten. Ist der Präsident in der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird er durch den Generalsekretär und die Vizepräsidenten vertreten.
- 28.9. Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Organisation des Generalsekretariates. Zusammen mit den Vizepräsidenten ist er der Stellvertreter des Nationalpräsidenten in dessen Leitungsaufgaben, sowie für die Erledigung der Arbeiten gemäß den Beschlüssen der Exekutive und des Zentralvorstandes verantwortlich. Er ist zuständig für die Vorbereitung des Nationalkongresses, des Gewerkschaftsrates, der Sitzungen der Exekutive und des Zentralvorstandes. Ihm obliegt des Weiteren die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für den Nationalkongress.
- 28.10. Die beigeordneten Generalsekretäre sind die Stellvertreter des Generalsekretärs. Sie unterstützen und ergänzen denselben in dessen Aufgabenbereich. Im Verhinderungsfall ersetzt einer derselben den Generalsekretär. Des Weiteren fungiert einer der beigeordneten Generalsekretäre als Sekretär des Nationalkongresses.

- 28.11. Die einzelnen Verantwortlichkeiten (z.B. nationale Gewerkschaftspolitik, Tarifwesen, Betriebspolitik, Sozialwesen, europäische und internationale Beziehungen usw.) werden im Anschluss an den Nationalkongress von der Exekutive auf Vorschlag des Nationalpräsidenten und des Generalsekretärs festgelegt.
- 28.12. Der Nationalaumonier ist das Bindeglied des LCGB zu den Institutionen der katholischen Kirche. Ihm obliegt die Aufgabe, die gewerkschaftspolitischen Entscheidungen des LCGB mit den Grundsätzen der christlichen Soziallehre abzustimmen, und zwar im Rahmen des Grundsatzprogrammes des LCGB.
- 28.13. Alle Berichte, Reglemente und Akten müssen vom Nationalpräsidenten und vom Generalsekretär unterzeichnet sein. Der Nationalpräsident und der Generalsekretär sind prinzipiell gehalten, den LCGB im guten Einvernehmen zu leiten.
- 28.14. Unvereinbarkeit von gewerkschaftlichen und politischen Mandaten

- 1) Das Mandat des Nationalpräsidenten, des Generalsekretärs, des beigeordneten Generalsekretärs des LCGB sind mit dem Mandat von „politischen Mandatsträgern“ unvereinbar.
- 2) Unter „politischen Mandatsträgern“ sind die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, die Bürgermeister, die Schöffen, die Mitglieder der ausführenden Organe von politischen Parteien (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Generalsekretär, beigeordneter Generalsekretär, Schatzmeister), die Mitglieder des Staatsrates sowie die Mitglieder des Europaparlamentes zu verstehen.
- 3) Alle Beschäftigten des LCGB haben sich an die Gewerkschaftspolitik, die von den Organen des LCGB festgelegt wird, zu halten.
- 4) Diejenigen Personen, die eine der Gewerkschaftsaufgaben unter dem Punkt 1) erfüllen, dürfen sich für eines der politischen Mandate unter dem Punkt 2) bewerben, nachdem sie den Exekutivausschuss des LCGB darüber in Kenntnis gesetzt haben.

Wenn sie gewählt werden und eines der politische Mandat unter dem Punkt 2) annehmen, müssen diejenigen, die eine der Gewerkschaftsaufgaben unter dem Punkt 1) erfüllen, unverzüglich von ihrem gewerkschaftlichen Mandat zurücktreten.

- 5) Wenn diejenigen Personen, die eine der Gewerkschaftsaufgaben unter dem Punkt 1) erfüllen, von ihrem Mandat zurücktreten, weil sie ein „politisches Mandat“ angenommen haben, wird ihnen eine neue Aufgabe innerhalb der Gewerkschaft zugewiesen.

In diesem Zusammenhang werden die Aufgabenstellungen und die Entlohnung der Betroffenen revidiert und der neuen Situation unter Berücksichtigung der internen Reglemente angepasst.

- 6) Die Beschäftigten des LCGB, die keine der gewerkschaftlichen Aufgaben unter Punkt 1) erfüllen und die Mitglieder des Exekutivausschusses des LCGB, die entweder nicht ständige Mitglieder oder aber Mitglieder mit Beobachterstatut sind, dürfen sich für die politischen Mandate unter dem Punkt 2) bewerben und ein derartiges Mandat ausüben.
- 7) Die Beurlaubung wegen politischer Betätigung von Beschäftigten des LCGB, die ein



politisches Mandat, das ihnen Anrecht auf Beurlaubung gibt, ausüben, wird gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und Verordnungen gewährt.

- 8) Alle Beschäftigten des LCGB, die Anrecht auf Beurlaubung wegen politischer Betätigung haben, müssen obligatorisch rechtzeitig die Zeitpunkte ihrer Abwesenheiten mitteilen und dem Verantwortlichen der Verwaltung und der Finanzabteilung sämtliche Unterlagen, die für die Entlohnung während der Beurlaubung erforderlich sind, unterbreiten.

### **1.3.1. Die Aufgaben des Zentralvorstandes**

#### **Artikel 29**

29.1. Der Zentralvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist an die Statuten des LCGB und an die Beschlüsse des Nationalkongresses sowie des Gewerkschaftsrates gebunden. Ihm obliegen:

- 1) den LCGB nach Innen und nach Außen zu vertreten;
- 2) die sich aus den Statuten und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;
- 3) darauf zu achten, dass die Statuten eingehalten werden und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im LCGB erfolgt;
- 4) die Beschlussfassung betreffend Haushalt, Bilanz und Vermögensverwaltung sowie Finanzierung der Strukturen;
- 5) die Beschlussfassung über die Höhe der Gewerkschaftsbeiträge, wobei dieser Beschluss mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden muss;
- 6) die Einberufung sowie die Vorbereitung des Nationalkongresses und des Gewerkschaftsrates;
- 7) alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die im Interesse des LCGB erforderlich sind;
- 8) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Kollektivvertragspolitik;
- 9) Entscheidungen entsprechend Artikel 27.1. treffen und die übrigen gewerkschaftlichen Mandatsträger wählen;
- 10) die Beschlussfassung über die Notwendigkeit von Personaleinstellungen;
- 11) die Beschlussfassung über die Reglemente des LCGB.

### **1.4. Der Exekutivvorstand**

#### **Artikel 30**

30.1. Spätestens zwei Monate nach dem ordentlichen Nationalkongress erstellt der Exekutivvorstand ein Organigramm, in dem für einen fünfjährigen Zeitraum die Aufgaben des Generalsekretärs, der beigeordneten Generalsekretäre und der übrigen Mitglieder festgelegt und aufgeteilt sind. Im Bedarfsfall kann er während dieses fünfjährigen Zeitraumes Änderungen an diesem Organigramm anbringen.

30.2. Der Exekutivvorstand setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 1) den ständigen Gewerkschaftsverantwortlichen, d.h. dem Nationalpräsidenten, dem Generalsekretär und den beigeordneten Generalsekretären;
- 2) den nicht ständigen Mitgliedern, und zwar
  - den Vorsitzenden der Bezirke,
  - den Vorsitzenden der Verbände,
  - zwei weitere Mitglieder, die unter den anderen Bezirks-, Verbands- sowie besonderen Strukturmitgliedern aus dem Zentralvorstand gewählt werden.

Die Vizepräsidenten des LCGB werden vom Zentralvorstand unter den obenerwähnten nicht ständigen Mitgliedern gewählt.

30.3. Zum Exekutivvorstand gehören, mit beratender Stimme, die folgenden Mitglieder:

- der Nationalaunonier;
- der Verantwortliche für die Verwaltung und die Finanzen;
- der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit;
- der Verantwortliche für die Sozialpolitik;
- der Verantwortliche der Info-Zentren;
- der oder die politische/n Berater;
- die Berater, die speziell in besonderen Fällen bestellt werden.

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

30.4. Der Exekutivvorstand kann zudem Mitglieder in seinen Reihen kooptieren und Mitglieder, die vom Zentralvorstand kooptiert werden sollen, vorschlagen. Diese Mitglieder besitzen eine beratende Stimme.

30.5. Der Exekutivvorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- 1) Sorge zu tragen für die Ausführung der Beschlüsse des Zentralvorstandes und die laufende Verwaltung des LCGB;
- 2) die Einstellung und Entlassung des LCGB-Personals, und die Arbeit der hauptamtlichen Sekretäre und des Verwaltungspersonals festzulegen;
- 3) in dringenden, bzw. unvorhergesehenen Fällen, provisorisch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, welche jedoch in der nächstfolgenden Sitzung des Zentralvorstandes gutgeheißen werden müssen, um verbindlich zu werden;
- 4) Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn Entscheidungen unaufschiebbar sind;
- 5) die Sitzungen des Zentralvorstands vorzubereiten.

30.6. Der hauptamtliche Gewerkschaftssekretär, welcher verantwortlich ist für die Finanzverwaltung, ist verpflichtet die Finanzen zum Wohle des LCGB zu verwalten, und ist verantwortlich für eine korrekte Buch- und Finanzführung. Er ist gehalten, der Exekutive einen jährlichen Finanzbericht vorzulegen. Über den jährlichen Haushaltsvorschlag beschließt der Zentralvorstand. Des Weiteren hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig eingehen, sowie den Finanzbericht für den Nationalkongress zu erstellen.

30.7. Der hauptamtliche Gewerkschaftssekretär, welcher verantwortlich ist für das Soziale, ist zuständig für die Durchführung der sozialpolitischen Entscheidungen des LCGB gegenüber den nationalen Trägern der Sozialversicherungen und ist verantwortlich für das Funktionieren des Sozialsekretariates des LCGB. Ihm obliegen die Organisation der

Rechtsauskunft und Rechtsberatung sowie die Koordinierung der Tätigkeiten der Sozialbüros des LCGB auf regionaler und lokaler Ebene.

- 30.8. Der hauptamtliche Gewerkschaftssekretär, der verantwortlich ist für die europäischen und internationalen Beziehungen, koordiniert die LCGB-Vertretungen auf interregionaler, europäischer und internationaler Ebene. Er ist auch der LCGB Verantwortliche für das gemeinsame Europasekretariat. Er erstattet dem Zentralvorstand einmal jährlich Bericht über die Aktivitäten in diesem Bereich.
- 30.9. Der Exekutivvorstand versammelt sich in der Regel alle vierzehn Tage und nach Bedarf. Er hat dem Zentralvorstand über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## **1.5. Das Koordinationskomitee**

### **Artikel 31**

- 31.1. Der Nationalpräsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die beigeordneten Generalsekretäre, der Verantwortliche für die Verwaltung und die Finanzen sowie der Nationalaumonier bilden ein Koordinationskomitee, das je nach Bedarf zusammentritt.

Auf Vorschlag der Exekutive können weitere Mitglieder in das Koordinationskomitee berufen werden.

Diesem Gremium obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Exekutivvorstandes, sowie die Koordinierung der den einzelnen Mandatsträgern zufallenden Aufgaben.

## **2.- Die Bezirke**

### **Artikel 32**

- 32.1. Zum Zweck des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse sowie gemeinsamer Aufgaben, sind die Sektionen des LCGB in Bezirke zusammengefasst.
- 32.2. Die Einteilung des Landes in Bezirke geschieht durch den Zentralvorstand. Die Eingliederung der Sektionen in den jeweiligen Bezirk erfolgt ebenfalls durch den Zentralvorstand nach Rücksprache mit den respektiven Bezirksorganisationen

### **Artikel 33**

- 33.1. Organe des Bezirkes sind:
- 1) der Bezirkskongress;
  - 2) die Bezirkskonferenz;
  - 3) der Bezirksvorstand;
  - 4) die Bezirksexekutive.

## **2.1. Der Bezirkskongress**

### **Artikel 34**

- 34.1. Der Bezirkskongress ist das höchste Organ auf Bezirksebene. Die Einberufung des Bezirkskongresses durch den Bezirksvorstand erfolgt schriftlich und ist außerdem im Gewerkschaftsorgan "soziale Fortschritt" spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin, anzukündigen.

### **Artikel 35**

- 35.1. Das Recht Anträge an den Bezirkskongress zu stellen, haben:
- 1) der Bezirksvorstand;
  - 2) die Sektionen des Bezirkes.
- 35.2. Alle Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Bezirkskongress im Bezirkssekretariat eingelaufen sein. Der Bezirksvorstand hat die Anträge, den Tätigkeitsbericht und das Aktionsprogramm den Delegierten rechtzeitig schriftlich zuzustellen.
- 35.3. Das Einbringen von Dringlichkeitsanträgen muss von einer zwei Drittel Mehrheit des Kongresses unterstützt werden.

### **Artikel 36**

- 36.1. Der Bezirkskongress findet alle fünf Jahre statt und zwar im ersten Semester jenes Jahres in dem der Nationalkongress stattfindet.
- 36.2. Am Bezirkskongress nehmen mit Stimmrecht teil:
- 1) der Bezirksvorstand;
  - 2) die Delegierten der Sektionen.

### **Artikel 37**

- 37.1. Dem Bezirkskongress obliegen:
- 1) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sekretärs und die Festlegung des Aktionsprogrammes;
  - 2) die Stellungnahme und Beschlussfassung betreffend die eingereichten Anträge;
  - 3) die Wahl des Bezirksvorstandes;
  - 4) die Wahl des Bezirkspräsidenten;
  - 5) die Wahl der Bezirksvertreter für den Zentralvorstand aus dem gewählten Bezirksvorstand heraus.
- 37.2. Die Zahl der Bezirksvertreter im Zentralvorstand wird entsprechend einem diesbezüglichen Reglement festgesetzt.
- 37.3. Nichtgewählte Kandidaten für den Zentralvorstand gelten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ergänzungsmitglieder.

- 37.4. Lehnt ein gewählter Vertreter für den Zentralvorstand sein Mandat ab, oder scheidet ein Zentralvorstandsmitglied des Bezirkes aus irgend einem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so treten die Ergänzungsmitglieder, gemäß Artikel 37.3. an die Stelle der gewählten Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge. Ein Ergänzungsmitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.
- 37.5. Wenn ein Bezirk über keine Ergänzungsmitglieder mehr verfügt um die frei gewordenen Mandate im Zentralvorstand einzunehmen, so wählt die Bezirkskonferenz unter den Vorstandsmitgliedern die Ergänzungsmitglieder für den Zentralvorstand. Bei Auflösung eines Bezirksvorstandes ist innerhalb einer Periode von drei Monaten ein außerordentlicher Kongress einzuberufen.

### **Artikel 38**

- 38.1. Der Bezirkskongress wird geleitet durch ein vom Kongress zu bestimmendes Präsidium, welches sich zusammensetzt aus einem Vorsitzenden, drei Mitgliedern und aus dem Bezirkssekretär. Letzterer erfüllt die Funktion des Schriftführers. Der Kongresspräsident darf nicht Kandidat für den Bezirksvorstand sowie für andere Mandate sein.
- 38.2. Der Bezirkskongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag von wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Kongressteilnehmer findet eine namentliche Abstimmung statt.
- 38.3. Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung vorgenommen. Ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, so ist der Antrag verworfen.
- 38.4. Die Sektionen haben Anrecht auf so viele stimmberechtigte Kongressdelegierte, wie in einem diesbezüglichen Reglement festgelegt.
- 38.5. Ansonsten sind die Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungsverfahren im Wahlreglement geregelt.

## **2.2. Die Bezirkskonferenz**

### **Artikel 39**

- 39.1. Die Bezirkskonferenz hat:
- a) beratenden Charakter und befasst sich mit wichtigen Fragen interregionalen, regionalen und nationalen Charakters, die in die Interessensphäre des LCGB fallen;
  - b) beschließenden Charakter für die Neuwahl des Bezirkspräsidenten, für die Wahl der Ergänzungsmitglieder für den Bezirksvorstand, bzw. für die Wahl der Ergänzungsmitglieder für den Zentralvorstand.
- 39.2. Ihr gehören an:
- 1) die Sektionspräsidenten, -sekretäre und -kassierer, resp. deren Vertreter;
  - 2) er Bezirksvorstand.
- 39.3. Sie tritt bei Bedarf zusammen.



- 39.4. Die Vertreter der Sektionen verfügen über so viele Stimmen, wie sie im diesbezüglichen Reglement festgelegt sind.

## **2.3. Der Bezirksvorstand**

### **Artikel 40**

- 40.1. Die Leitung des Bezirkes liegt in den Händen des Bezirksvorstandes, der sich aus mindestens fünfzehn und maximal einundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt. Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren vom Bezirkskongress gewählt. Zwecks Sicherung einer möglichst repräsentativen Zusammensetzung des Bezirksvorstandes kann der Vorstand darüber hinaus mit Mehrheitsbeschluss bis maximal fünf Mitglieder als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen. Für die Bezeichnung des Bezirksvorstandes gilt folgende Regel:
- 1) Kandidaturen für den Bezirksvorstand werden über die Vorstände der Sektionen eingereicht.
  - 2) Nichtgewählte Kandidaten für den Bezirksvorstand gelten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzdelegierte.
- 40.2. Der Bezirkssekretär wird vom Exekutivvorstand, nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand, bezeichnet; er gehört dem Bezirksvorstand mit beschließender Stimme an.
- 40.3. Kandidaten für den Bezirksvorstand müssen eine einjährige Mitgliedschaft nachweisen können.
- 40.4. Vorstandsmitglieder, die dreimal hintereinander ohne Begründung den Vorstandssitzungen nicht beigewohnt haben, an der weiteren Ausübung ihres Mandates verhindert sind, bzw. dasselbe durch offenkundige Interesselosigkeit nicht mehr auszuüben imstande sind, können durch einen Ersatzdelegierten gemäß Artikel 40.1. (2) ersetzt werden. Falls keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind, werden Ergänzungsmitglieder von der Bezirkskonferenz gewählt.
- 40.5. Der Ersatzdelegierte vollendet das Mandat seines Vorgängers.
- 40.6. Die Wahl des Bezirkspräsidenten erfolgt durch den Bezirkskongress unter den gewählten Vorstandsmitgliedern; die der Vizepräsidenten durch den Bezirksvorstand.
- 40.7. Der Präsident und der hauptamtliche Sekretär vertreten den Bezirk nach Innen und Außen und sind verantwortlich für das gute Funktionieren der Bezirksorganisation. Der Präsident leitet die Sitzungen der Bezirksexekutive und des Bezirksvorstandes und die Bezirkskonferenz. Der hauptamtliche Bezirkssekretär ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung des Bezirkssekretariates, für die praktische Vorbereitung der Vorstandssitzungen, des Bezirkskongresses, der Bezirkskonferenzen sowie für die Durchführung aller sonstigen, ihm vom Bezirksvorstand und der LCGB-Exekutive übertragenen Aufgaben.
- 40.8. Außer denen gemäß Artikel 37.2. vom Bezirkskongress gewählten Delegierten, wird der Bezirksvorstand durch seinen Präsidenten und seinem hauptamtlichen Gewerkschaftssekretär im Zentralvorstand vertreten.

- 40.9. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Kraft seines Amtes werden ihm für den Fall, dass er den Präsidenten ersetzt, dessen Verantwortlichkeiten und Befugnisse übertragen (Ausnahme 30.1.2).
- 40.10. Im Falle eines Ausscheidens des Präsidenten wählt die Bezirkskonferenz unter den beiden Vizepräsidenten den neuen Präsidenten, welcher das Mandat seines Vorgängers beendet.

## **Artikel 41**

### **41.1. Aufgaben und Pflichten des Bezirksvorstandes:**

- 1) die Ausführung und Kontrolle, der ihm durch die Leitungsorgane des LCGB und vom Bezirkskongress übertragenen Anordnungen und Aufgaben;
  - 2) die Koordinierung und Überwachung der Aktivitäten der Sektionen;
  - 3) die Beratung und Unterstützung der Sektionen;
  - 4) in besonderen Fällen die Überprüfung der Finanzlage der Sektionen;
  - 5) die Organisation einer planmäßigen und wirkungsvollen Werbung (Betrieb und Ortschaft) sowie die Neugründung bzw. Fusion und der Ausbau von Sektionen;
  - 6) die Organisation von Konferenzen, Bildungs- und Schulungskursen für Sektionsvorstandsmitglieder, für Vertrauensleute und Militanten, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bildung des Zentralsekretariates des LCGB;
  - 7) die Beratung über die wirtschaftlichen und sozialen Fragen des Bezirksbereiches;
  - 8) die Beteiligung an der Organisation von Betriebsausschusswahlen und Sozialwahlen;
  - 9) die Ernennung von 3 Mitgliedern der Überwachungskommission.
- 41.2. Die Bezirksvorstände haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die allgemeine gewerkschaftlichen Interessen des LCGB Rücksicht zu nehmen. Angelegenheiten, die über ihren eigenen Wirkungskreis hinausgehen, sind im Einvernehmen mit dem LCGB und seinen Organen durchzuführen resp. an ihn abzutreten.
- 41.3. Die Bezirksvorstände üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des LCGB aus.
- 41.4. Die Bezirksvorstände sind verpflichtet dem Zentralvorstand einen jährlichen Bericht über ihre vergangenen und geplanten Aktivitäten vorzulegen.
- 41.5. Über den Verlauf der Kongressarbeiten nimmt der Bezirkssekretär ein ausführliches Protokoll auf, das dem Bezirksvorstand zwecks Begutachtung unterbreitet werden muss. Nach dessen Ratifizierung wird dasselbe vom Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Sekretär unterzeichnet und in den Bezirksarchiven hinterlegt. Das Gleiche gilt für die Sitzungsberichte des Vorstandes, die vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen sind.

## **2.4. Die Bezirksexekutive**

### **Artikel 42**

- 42.1. Die Bezirksexekutive setzt sich zusammen aus dem Bezirkspräsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Bezirkssekretär.
- 42.2. Im Rahmen der Entscheidungen, welche vom Bezirkskongress, sowie vom Bezirksvorstand getroffen werden, hat die Bezirksexekutive folgende Aufgaben:

- 1) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- 2) die Durchführung der Bezirksvorstandsbeschlüsse;
- 3) die Vorbereitung der Bezirksvorstandssitzungen.

### **3.- Die Sektionen**

#### **Artikel 43**

- 43.1. In allen Ortschaften oder Regionen können Sektionen gebildet werden. Sämtliche Mitglieder des LCGB werden, ohne Unterschied ihres Berufes oder Arbeitnehmerstatutes, orts- oder regionsweise in Sektionen zusammengeschlossen. Die Zugehörigkeit zu einer Sektion ist für jedes Mitglied bindend. Für die Sektionszuteilung ist grundsätzlich der Wohnort des Mitgliedes maßgebend (mit Ausnahme der in Artikel 62 vorgesehenen Mitglieder der Betriebssektionen).  
Für sonstige Ausnahmen, die begründet sein müssen, ist der jeweilige Bezirksvorstand zuständig. Aufgrund eines vom Mitglied anders lautenden Begehrens, wird das Mitglied an die gewünschte Sektion überwiesen.
- 43.2. Die Bezirksvorstände entscheiden auf der Grundlage eines vom Zentralvorstand beschlossenen Reglements über die Errichtung von Sektionen.
- 43.3. Die Fusion einer Sektion mit einer anderen, oder die Auflösung einer Sektion erfolgen nur mit Zustimmung des zuständigen Bezirksvorstandes und der Generalversammlung.
- 43.4. Bei Auflösung einer Sektion, außer bei Fusion, fließt das vorhandene Vermögen der Zentralkasse des LCGB zu.
- 43.5. Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder werden durch die Auflösung einer Sektion nicht berührt. Sie werden einer anderen Sektion zugeteilt.

#### **Artikel 44**

- 44.1. Organe der Sektion
  - 1) die Generalversammlung;
  - 2) der Vorstand.

### **3.1. Die Generalversammlung**

#### **Artikel 45**

- 45.1. Jede Sektion muss alljährlich eine Generalversammlung einberufen, zu der jedes Sektionsmitglied mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich einzuladen ist. Außerdem ist die Generalversammlung im Gewerkschaftsorgan „soziale Fortschritt“ anzukündigen.
- 45.2. An der Generalversammlung sind alle Sektionsmitglieder mit beschließender Stimme teilnahmeberechtigt.
- 45.3. Über den Verlauf der Generalversammlung nimmt der Sektionssekretär ein ausführliches Protokoll auf, das dem Sektionsvorstand zwecks Begutachtung unterbreitet werden muss.

Nach dessen Ratifizierung wird dasselbe vom Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Sekretär unterzeichnet und in den Sektionsarchiven hinterlegt, sowie dem Bezirkssekretariat zugestellt. Die Archive und das Vermögen der Sektion sind Eigentum des LCGB.

## **Artikel 46**

46.1. Der Generalversammlung obliegt:

- 1) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes;
- 2) die Wahl des Vorstandes;
- 3) die Wahl von mindestens zwei Kassenrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- 4) die Planung der Tätigkeit für das bevorstehende Geschäftsjahr;
- 5) die Entgegennahme des Referates eines Gewerkschaftsmandatärs des LCGB.

## **3.2. Der Sektionsvorstand**

### **Artikel 47**

47.1. Die Leitung der Sektion obliegt dem Sektionsvorstand, der aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern besteht. Für Sektionen mit mehr als zweihundertfünfzig Mitgliedern, beträgt die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder einundzwanzig. Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der zuständigen Leitungsgorgane des LCGB.

47.2. Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Präsidenten;
- 2) dem oder den Vizepräsidenten;
- 3) dem Sekretär;
- 4) dem Kassierer;
- 5) den Beisitzenden;
- 6) gegebenenfalls dem Aumonier (mit beratender Stimme).

47.3. Der Vorstand wird alle Jahre in der Generalversammlung wenigstens zur Hälfte erneuert. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

47.4. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Sekretär sowie den Kassierer.

47.5. Für die Einreichung der Kandidaturerklärungen kann der Vorstand bestimmte Fristen festlegen. Kandidaten für den Vorstand müssen eine einjährige Mitgliedschaft nachweisen können.

47.6. Vorstandsmitglieder, die dreimal hintereinander ohne begründete Entschuldigung den Vorstandssitzungen nicht beigewohnt haben, können ihres Mandates enthoben werden. Diese Entscheidung ist sowohl dem Bezirksvorstand als auch dem Generalsekretariat mitzuteilen.

## Artikel 48

- 48.1. Der Sektionsvorstand ist für eine geordnete Geschäfts- und Finanzführung verantwortlich. Über alle Ein- und Ausgaben ist Buch zu führen, und alle Ausgaben der Sektion sind zu belegen. Die Sitzungsberichte des Vorstandes sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen. (bisher 15.3.)
- 48.2. Ausgabenkompetenzen einer Sektion dürfen den Rahmen der Sektionsfinanzen nicht überschreiten. Für Schulden einer Sektion haften die Sektionskasse, sowie die verantwortlichen Mitglieder des Sektionsvorstandes. Die Zentralkasse des LCGB kann für Verpflichtungen oder Schulden einer Sektion nicht belangt werden.
- 48.3. Dem Sektionsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1) Betreuung der Mitglieder sowie Werbung neuer Mitglieder;
  - 2) das sofortige An-, Um- und Abmelden bei der Zentrale;
  - 3) das Einkassieren und die Buchung der Beiträge sowie die jährliche Abrechnung mit der Zentrale;
  - 4) die Aufklärung, Bildung und Schulung der Mitglieder u.a. durch Konferenzen und Vorträge;
  - 5) die Erhebung, Berichterstattung und das Stellen von Anträgen, sowie die Meldung bestehender gewerblicher Missstände auf lokaler Ebene;
  - 6) die Beratung der Mitglieder in sozialen Angelegenheiten;
  - 7) die Erörterung lokalpolitischer Fragen und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Ortschaft(en);
  - 8) die Erledigung und Ausführung der ihm durch die Organe, Statuten und Reglemente des LCGB, sowie seitens des Bezirksvorstandes und des Exekutivvorstandes übertragenen Aufgaben;
  - 9) die Mithilfe und Unterstützung bei der Erfassung und Betreuung von Betrieben;
  - 10) die Förderung der Freizeitgestaltung der Mitglieder;
  - 11) die Bezeichnung der Sektionsdelegierten für den National- und Bezirkskongress, sowie der Kandidaten für die Wahlen des Bezirksvorstandes.
- 49.1. Der Präsident vertritt die Sektion nach Innen und Außen und ist der Hauptverantwortliche für das gute Funktionieren der Lokalsektion. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, der Generalversammlung, und die sonstigen Aktivitäten der Sektion.
- 49.2. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Kraft seines Amtes werden ihm für den Fall, dass er den Präsidenten ersetzt, dessen Verantwortlichkeit und Befugnisse übertragen.
- 49.3. Der Sekretär ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung des Sektionssekretariates, für die praktische Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung sowie für die Durchführung aller sonstigen, ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- 49.4. Der Sektionskassierer ist verantwortlich für eine reibungslose Finanzführung der Sektion. Zweimal jährlich hat er dem Vorstand über den jeweiligen Kassenstand zu berichten.
- Das Einkassieren der Beiträge sowie die Abrechnung mit der Zentralkasse haben einmal jährlich zu erfolgen.

- 49.5. Konten und Sparbücher sind auf den Namen der jeweiligen Sektion auszustellen. Mindestens drei Sektionsmitglieder müssen unterschiftsberechtigt sein, wovon jeweils zwei Unterschriften erforderlich sind. (In Bezug auf die elektronische Kontenführung und Finanzabwicklung ist ein entsprechendes Reglement des Zentralvorstandes bindend.)

### **3.3. Die Pflichten der Sektionen**

#### **Artikel 50**

- 50.1. Die Sektion ist verpflichtet, aktiv am Gewerkschaftsleben des LCGB mitzuwirken.

Das betrifft:

- 1) das Abhalten der alljährlichen Generalversammlung;
  - 2) das Abhalten von mindestens sechs Vorstandssitzungen im Jahr;
  - 3) die Teilnahme an den Bezirkskongressen und Bezirkskonferenzen;
  - 4) die Teilnahme am Nationalkongress des LCGB;
  - 5) die Teilnahme an der alljährlichen I. Mai-Manifestation des LCGB, sowie an denen von den Leitungsorganen des LCGB beschlossenen sonstigen Aktivitäten und Veranstaltungen.
- 50.2. Nur jene Sektion, die eine nachweisbare Tätigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes aufzuweisen hat, hat Anrecht auf die in Artikel 50.4. vorgesehene Entschädigung für eingezogene Mitgliedsbeiträge.
- 50.3. Die Sektionen sind verpflichtet dem zuständigen Bezirksvorstand alljährlich und zwar anschließend an die Generalversammlung, einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.
- 50.4. Die Sektionen haben Anrecht auf eine Mitgliedsprämie pro beitragszahlendes Mitglied der Sektion, deren Höhe vom Zentralvorstand festgelegt wird.

#### **Artikel 51**

- 51.1. Keine Sektion hat das Recht zu eigenmächtigen Aktionen und Stellungnahmen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, welche die Leitungsorgane des LCGB zu bestimmten Stellungnahmen, Handlungen oder Ausgaben verpflichten könnten.

## **4.- Die Verbände**

#### **Artikel 52**

- 52.1. Die Bildung von Verbänden unterliegt der Kompetenz des Zentralvorstandes, welcher für die Abgrenzung ihres Wirkungskreises oder die Zugehörigkeit von Berufsgruppen zuständig ist.
- 52.2. Zum Zweck des einheitlichen Wirkens auf Betriebsebene und zur Wahrnehmung der betriebsbezogenen Vertretung der Arbeitnehmerinteressen ist der LCGB in Verbände aufgegliedert.

- 52.3. Die Verbände üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des LCGB aus. Jeder Verband hat die Verpflichtung, den vom LCGB angestrebten Zweck, und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen seines sachlichen Wirkungskreises zu erfüllen.
- 52.4. Die Verbände haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen des LCGB Rücksicht zu nehmen. Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen, bzw. auch den Wirkungsbereich anderer Strukturen berühren, sind im Einvernehmen mit dem LCGB und dessen zuständigen Organen zu klären bzw. an diese abzutreten.
- 52.5. Grundsätzlich obliegt den Verbänden:
- 1) die Beratung über die einzuschlagende Kollektivvertrags-, Betriebs- und Berufspolitik;
  - 2) die Wahrnehmung und Koordinierung der Interessen der Arbeitnehmer in den erfassten Berufszweigen und Branchen;
  - 3) die Beteiligung an allen Aktivitäten des LCGB;
  - 4) die Beratung der Aufgaben, die für die Durchführung der gewerkschaftlichen Ziele der Verbände von Bedeutung sind;
  - 5) die Betreuung und Beratung der Betriebssektionen;
  - 6) die Organisation der Betriebsausschusswahlen und Beteiligung an der Organisation aller sonstigen Sozialwahlen.

### **Artikel 53**

- 53.1. Organe der Verbände:

- 1) der Verbandskongress;
- 2) die Verbandskonferenz;
- 3) der Verbandsvorstand;
- 4) die Verbandsexekutive.

## **4.1. Der Verbandskongress**

### **Artikel 54**

- 54.1. Der Verbandskongress ist das oberste Organ des Verbandes. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- 1) die Wahl des Verbandsvorstandes;
  - 2) die Wahl des Verbandspräsidenten;
  - 3) aus dem gewählten Verbandsvorstand heraus, die Wahl der Verbandsvertreter im Zentralvorstand des LCGB;
  - 4) die Festlegung und Kontrolle der Tätigkeit des Verbandsvorstandes;
  - 5) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 54.2. Der Verbandskongress findet alle fünf Jahre statt, und zwar in dem Jahr in dem die Ausschusswahlen stattfinden.
- 54.3. Als stimmberechtigte Delegierte gehören dem Verbandskongress an:
- 1) die Mitglieder des Verbandsvorstandes;

- 2) die effektiven- und Ersatzmitglieder der Betriebsausschüsse, der Abteilungsausschüsse, der Jugendausschüsse, der Gemischten Betriebsräte, der Verwaltungsräte, der europäischen Betriebsräte, sowie die Sicherheitsdelegierten, die Chancengleichheitsdelegierten und die gewählten Delegierten der Berufskammern und der Sozialversicherungsorgane;
- 3) die Vorstände der Betriebssektionen;
- 4) die Vertrauensleute des LCGB in den Wirtschaftszweigen und Betrieben, wo es keine Personalvertreter gibt. (Diese Vertrauensleute werden vom jeweiligen Verbandsvorstand ernannt).

- 54.4. Die Einberufung des Kongresses erfolgt im Gewerkschaftsorgan "soziale Fortschritt" spätestens drei Monate vor dem Tagungstermin. Dem Verbandssekretariat obliegt die Aufgabe, die für die Vertretung der Betriebe in Frage kommenden Delegierten schriftlich zum Verbandskongress einzuladen.
- 54.5. Der Kongress fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.
- 54.6. Auf Antrag von wenigstens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Kongressteilnehmer findet eine namentliche Abstimmung statt. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Kongressteilnehmer ist ausschlaggebend.
- 54.7. Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung vorgenommen. Ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, so ist das Abstimmungsobjekt verworfen.
- 54.8. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen, ist der Älteste der Kandidaten als gewählt zu betrachten.
- 54.9. Nicht gewählte Kandidaten für den Zentralvorstand gelten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ergänzungsmitglieder.
- 54.10. Lehnt ein Gewählter für den Verbands- resp. Zentralvorstand sein Mandat ab, oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so treten an dessen Stelle in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge die Ergänzungsmitglieder. Das Ergänzungsmitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.
- 54.11. Wenn ein Verband über keine Ergänzungsmitglieder mehr verfügt, um frei gewordene Mandate im Zentralvorstand einzunehmen, so gelten die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der Wahl des Verbandsvorstandes, als neue Ergänzungsmitglieder.
- 54.12. Falls keine Ergänzungsmitglieder mehr vorhanden sind, werden Ergänzungsmitglieder von der Verbandskonferenz gewählt.
- Für den Fall der Auflösung eines Verbandsvorstandes zwecks Konstituierung eines neuen Vorstandes, ist innerhalb einer Periode von maximal drei Monaten ein außerordentlicher Kongress einzuberufen.
- 54.13. Die lokalen Sektionen haben das Recht, Beobachter zu den jeweiligen Verbandskongressen zu entsenden.

## **Artikel 55**

- 55.1. Das Recht Anträge an den Kongress zu stellen, haben:



- 1) der Verbandsvorstand;
- 2) die LCGB-Ausschussmitglieder, insofern im betreffenden Betrieb keine Betriebssektion besteht, sowie die anderen betrieblichen Mandatsträger;
- 3) die Betriebssektionen.

55.2. Alle Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Verbandskongress beim Verbandsvorstand eingereicht werden. Der Verbandsvorstand hat die Anträge den Delegierten rechtzeitig schriftlich auszuhändigen. Der Vorstand hat das Recht, kurzfristig Dringlichkeitsanträge an den Kongress zu stellen.

## **4.2. Die Verbandskonferenz**

### **Artikel 56**

56.1. Die Verbandskonferenz hat:

- a) beratenden Charakter und befasst sich mit wichtigen Fragen wirtschaftlichen und betrieblichen Charakters, die in die Interessensphäre des LCGB fallen;
- b) beschließenden Charakter für die Neuwahl des Verbandspräsidenten, für die Wahl der Ergänzungsmitglieder für den Verbandsvorstand, bzw. für die Wahl der Ergänzungsmitglieder für den Zentralvorstand.

56.2. Der Verbandskonferenz gehören an:

- 1) die Vorstandsmitglieder;
- 2) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Betriebsausschüsse, der Abteilungsausschüsse, der Jugendausschüsse und der Gemischten Betriebsräte, der Verwaltungsräte, der europäischen Betriebsräte, sowie die Sicherheitsdelegierten, die Chancengleichheitsdelegierten und die gewählten Delegierten der Berufskammern und der Sozialversicherungsorgane;
- 3) die Vorstände der Betriebssektionen;
- 4) die Vertrauensleute des LCGB.

56.3. Die Verbandskonferenz tagt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal zwischen zwei Verbandskongressen.

## **4.3. Der Verbandsvorstand**

### **Artikel 57**

57.1. Der Verband wird geleitet von einem Verbandsvorstand, der aus mindestens fünfzehn und maximal einundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Verbandsvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren vom Verbandskongress gewählt. Zwecks Sicherung einer möglichst repräsentativen Zusammensetzung des Verbandsvorstandes kann der Vorstand darüber hinaus, fünf Mitglieder als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen. Für die Bezeichnung des Verbandsvorstandes gilt folgende Regel:

- 1) Kandidaturen für den Verbandsvorstand werden über die Vorstände der Betriebssektionen eingereicht, insofern solche bestehen, andernfalls sind die Kandidaturen direkt beim zuständigen Verbandsvorstand einzureichen;
  - 2) Nichtgewählte Kandidaten für den Verbandsvorstand gelten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzmitglieder.
- 57.2. Die Wahl des Verbandspräsidenten erfolgt durch den Verbandskongress unter den gewählten Vorstandsmitgliedern; die der Vizepräsidenten durch den Verbandsvorstand. Der jeweilige Verbandssekretär wird nach Rücksprache mit dem Verbandsvorstand vom Exekutivvorstand ernannt. Er gehört dem Verbandsvorstand mit beschließender Stimme.
- 57.3. Außer den gemäß Art. 54.1. (3) vom Verbandskongress gewählten Delegierten, wird der Verband durch seinen Präsidenten und seinen Sekretär im Zentralvorstand vertreten.
- 57.4. Kandidaten für den Verbandsvorstand müssen eine einjährige Mitgliedschaft nachweisen können. Vorstandsmitglieder, die dreimal hintereinander ohne Begründung den Vorstandssitzungen nicht beigewohnt haben, an der weiteren Ausübung ihres Mandats verhindert sind, resp. dasselbe durch offenkundige Interesselosigkeit nicht mehr nutzbringend auszuüben imstande sind, können durch einen Ersatzdelegierten gemäß Artikel 54.10. ersetzt werden.
- 57.5. Aufgaben und Pflichten des Verbandsvorstandes:
- 1) die Ausführung und Kontrolle, der ihm durch die Leitungsorgane des LCGB und vom Verbandskongress übertragenen Anordnungen und Aufgaben;
  - 2) die Koordinierung und Überwachung der Aktivitäten der Betriebssektionen;
  - 3) die Beratung und Unterstützung der Betriebssektionen;
  - 4) die Organisation einer planmäßigen und wirkungsvollen Werbung im Betrieb;
  - 5) die Organisation von Konferenzen, Bildungs- und Schulungskursen für Vertrauensleute und Militanten, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Bildung des Zentralsekretariates des LCGB;
  - 6) die Beratung über die wirtschaftlichen und sozialen Fragen des Verbandsbereiches;
  - 7) die Organisation der Betriebsausschusswahlen und sonstiger Sozialwahlen.
- 57.6. Die Verbandsvorstände sind verpflichtet, dem Zentralvorstand einen jährlichen Bericht über ihre vergangenen, sowie ihre geplanten Aktivitäten vorzulegen.
- 57.7. Über den Verlauf der Kongressarbeiten nimmt der Verbandssekretär ein ausführliches Protokoll auf, das dem Verbandsvorstand zwecks Begutachtung unterbreitet werden muss. Nach dessen Ratifizierung wird dasselbe vom Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Sekretär unterzeichnet, und in den Verbandsarchiven hinterlegt. Das Gleiche gilt für die Sitzungsberichte des Vorstandes, die vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen sind.

## **4.4. Die Verbandsexekutive**

### **Artikel 58**

- 58.1. Die Verbandsexekutive setzt sich zusammen aus dem Verbandspräsidenten, den beiden Vizepräsidenten und dem Verbandssekretär.
- 58.2. Im Rahmen der Entscheidungen, welche vom Verbandskongress, sowie vom Verbandsvorstand getroffen werden, hat die Verbandsexekutive folgende Aufgaben:

- 1) die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- 2) die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse;
- 3) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen.

- 59.1. Der Verbandspräsident und der hauptamtliche Sekretär vertreten den Verband nach Innen und Außen und sind verantwortlich für das gute Funktionieren des Fachverbandes. Der Präsident leitet die Sitzungen der Verbandsexekutive und des Verbandsvorstandes. Der Verbandssekretär ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung des Verbandssekretariates, für die praktische Vorbereitung der Vorstandssitzungen, der Verbandskongresse, sowie für die Durchführung aller sonstigen, ihm vom Verbandsvorstand und der LCGB-Exekutive übertragenen Aufgaben. Ihm obliegt des Weiteren und zwar in Zusammenarbeit mit dem Bezirkssekretär, die Betreuung der Betriebssektionen, sowie im Besonderen der Vollzug der Kollektivvertragsverhandlungen.
- 59.2. Der Vizepräsident des Fachverbandes ist der Stellvertreter des Verbandspräsidenten. Kraft seines Amtes werden ihm für den Fall, dass er den Präsidenten ersetzt, dessen Verantwortlichkeit und Befugnisse übertragen.
- 59.3. Im Falle eines Ausscheidens des Präsidenten wählt die Verbandskonferenz unter den beiden Vizepräsidenten den neuen Präsidenten, welcher das Mandat seines Vorgängers beendet.

## **4.5. Die Berufsverbände**

### **Artikel 60**

- 60.1. Für die Wahrung der besonderen Interessen bestimmter Berufsgruppen, können besondere Berufsverbände gebildet werden.
- 60.2. Das Funktionieren solcher Berufsverbände, deren Aufgaben und Rechte, sowie deren Vertretung in den Organen des LCGB wie Nationalkongress, Gewerkschaftsrat, Zentralvorstand usw., richten sich nach den gleichen Bestimmungen, wie sie in den betreffenden Reglementen für die Verbände gemäß Artikel 52 bis 58 Gültigkeit haben; d.h. Aufbau und Struktur der Berufsverbände sind identisch mit denjenigen der Verbände.

## **4.6. Die besonderen Strukturen**

### **Artikel 61**

- 61.1. Für die Wahrung der Interessen besonderer Mitgliedergruppen, wie die Jugend (LCGJ), die Frauen, die Rentner, die Grenzgänger, Egalité usw. steht es dem Zentralvorstand frei besondere Strukturen zu bilden.
- 61.2. Diese besonderen Strukturen haben nicht den Charakter von Verbänden. Eine vom Zentralvorstand des LCGB gut zu heißende Geschäftsordnung regelt deren Arbeitsweise, deren Funktionieren, sowie deren Rechte und Aufgaben.
- 61.3. Diese besonderen Strukturen sind ein integraler Bestandteil des LCGB, und als solche dem Zentralvorstand des LCGB unterstellt. Der Präsident und der von der LCGB-Exekutive

unter den hauptamtlichen Sekretären bezeichnete zuständige Sekretär, gehören dem Zentralvorstand von Amts wegen mit Stimmrecht an.

61.4. Die Organe dieser besonderen Strukturen sind:

- 1) die nationale Jugendkonferenz, die nationale Frauenkonferenz bzw. die Kongresse oder Generalversammlungen, welche alle fünf Jahre einzuberufen sind;
- 2) der Vorstand, welcher von der nationalen Jugendkonferenz, der nationalen Frauenkonferenz bzw. von den Kongressen oder Generalversammlungen gewählt wird.

61.5. Die Vorstände dieser besonderen Strukturen gehören gemäß Artikel 14.1. dem Nationalkongress, sowie dem Gewerkschaftsrat des LCGB mit Stimmrecht an und sind berechtigt, Anträge an den Nationalkongress zu stellen.

## **4.7. Die Betriebssektionen**

### **Artikel 62**

62.1. Die Erfassung der Mitglieder in den Betrieben und Wirtschaftszweigen erfolgt durch die Betriebssektionen, die die Basis des jeweiligen Verbandes bilden.

62.2. Alle Betriebe, in denen der LCGB über Mitglieder verfügt, sollen demzufolge Betriebssektionen bilden. Diese Regel schließt jedoch nicht aus, dass für Kleinbetriebe eine die gesamte Branche umfassende Betriebssektion gebildet werden kann.

62.3. Grundsätzlich dienen die Betriebssektionen dazu, funktionsfähige Militantengruppen aufzubauen, den Einfluss des LCGB in den Betrieben und Branchen zu fördern, zur Betreuung der Mitglieder beizutragen, und die gewerkschaftliche Aktivität auf Betriebs- und Branchenebene zu fördern.

62.4. Die Effektiv- und Ersatzdelegierten der Personalausschüsse, der gemischten Betriebsräte, der europäischen Betriebsräte, der Verwaltungsräte und der Jugendausschüsse, sowie die Sicherheitsdelegierten und die Chancengleichheitsdelegierten gehören der Betriebssektion von Amts wegen an. Das Gleiche gilt für die gewählten Delegierten der Berufskammern und der Sozialversicherungsorgane.

62.5. Die Betriebssektionen werden geleitet durch einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung des Betriebes gewählt wird. Im Übrigen regelt eine besondere Geschäftsordnung die Arbeitsweise und das Funktionieren der Betriebssektionen und deren Vorstände.

62.6. Betriebssektionen, die wie lokale Sektionen funktionieren, und denen somit die gleichen Rechte und Pflichten zukommen, wie sie für die lokalen Sektionen Gültigkeit haben, können nur nach vorheriger Befragung und Entscheidung des Zentralvorstandes gebildet werden. Bereits bestehende Sektionen dieser Art bleiben hiervon unberührt. Diese gehören sowohl zu den regionalen, als auch zu den Verbandsstrukturen.

62.7. Mitglieder von Betriebssektionen, die wie lokale Sektionen funktionieren, können sogenannte assoziierte Mitglieder der Sektion ihres Wohnortes sein. Sie können jedoch in beiden Sektionen nicht die gleichen Mandate ausüben.

# V) BESONDERE BESTIMMUNGEN

## I.- Die Finanzverwaltung

### Artikel 63

- 63.1. Die Einkünfte des LCGB setzen sich zusammen aus:
- 1) den Mitgliedsbeiträgen;
  - 2) eventuellen Sonderbeiträgen;
  - 3) sonstigen Zuwendungen und Erträgen.
- 63.2. Die Richtlinien der Finanzpolitik des LCGB werden durch den Zentralvorstand festgelegt. Für die Finanzverwaltung und die Ausführung diesbezüglicher Beschlüsse ist der Exekutivvorstand zuständig.
- 63.3. Die Finanzierung der Strukturen des LCGB wird entsprechend ihren Erfordernissen Durch den Zentralvorstand festgelegt.
- 63.4. Dem Exekutivvorstand obliegt die Ausarbeitung des Haushaltsplanes und die Vorbereitung der Finanzberichte. Ein internes Verwaltungsreglement regelt die praktische Durchführung aller Entscheidungen betreffend die Finanzen. Der Zentralvorstand befindet jährlich über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie über den Haushaltsplan.
- 63.5. Die Überwachung und Kontrolle der Finanzverwaltung des LCGB und seiner Einrichtungen geschieht durch die Überwachungskommission. Diese kann, gegebenenfalls in Ausübung ihrer Kontrollfunktion, eine externe treuhänderische Kontrollinstanz hinzuziehen.
- 63.6. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## 2.- Die Überwachungskommission

### Artikel 64

- 64.1. Die Überwachungskommission setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen, die weder Mitglieder des Zentralvorstandes noch eines Bezirksvorstandes, eines Verbandsvorstandes, eines Vorstandes einer besonderen Struktur, bzw. eines Fachverbandes sein dürfen. Die Mitglieder der Überwachungskommission dürfen einem Sektionsvorstand angehören. Falls die Überwachungskommission mit einem Streitfall mit Bezug auf eine Sektion, von der eines ihrer Mitglieder im Vorstand sitzt, befasst ist, darf dieses Mitglied nicht an den Sitzungen, in denen es um diesen Streitfall geht, teilnehmen.
- 64.2. Jeder Bezirk hat das Recht, in der Überwachungskommission vertreten zu sein.
- 64.3. Die Mitglieder der Überwachungskommission werden vom Nationalkongress für eine Dauer von fünf Jahren bestätigt. Wenn ein Mitglied die Überwachungskommission verlässt oder ständig unentschuldigt abwesend ist, bestätigt der Zentralvorstand ein vom jeweiligen Bezirk vorgeschlagenes neues Mitglied.

- 64.4. Die effektiven Mitglieder wählen unter sich einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Nationalpräsident leitet die konstituierende Sitzung der Überwachungskommission, die anschließend in völliger Unabhängigkeit ihre Überwachungsarbeiten im LCGB erfüllt.

## **Artikel 65**

- 65.1. Die Aufgaben der Überwachungskommission:
- a) die Überwachungskommission überwacht die Finanzführung und die Jahresabrechnung des LCGB und erstattet dem Zentralvorstand und dem Nationalkongress über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. Die Überwachungskommission ist berechtigt, jederzeit Revisionen vorzunehmen.
  - b) zwecks Überwachung der Ausführung der Statuten und der von den Leitungsorganen gefassten Beschlüsse und Reglemente kann die Überwachungskommission zu allen Sitzungen lokaler, regionaler und nationaler Gremien, Delegierte entsenden. Außerdem sind sie befugt, an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen, der jeweiligen Sektionen, Bezirke und Verbände, sowie an allen Kongressen teilzunehmen.
  - c) beim Ausschluss von Mitgliedern sowie in allen strittigen Fällen in Bezug auf die Einhaltung der Statuten und Beschlüsse fungiert die Überwachungskommission gemäß Art. 5.3. als erste Rekursinstanz.
- 65.2. Kandidaten für die Überwachungskommission müssen eine zweijährige Mitgliedschaft im LCGB nachweisen.
- 65.3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben betreffend die Finanzkontrolle, kann die Überwachungskommission im Einvernehmen mit der Exekutive einen staatlich geprüften Buchhalter, sowie sonstige Berater hinzuziehen.
- 65.4. In Ermangelung der Unterstützung, die unter dem Artikel 65.3 vorgesehen ist, sind die Buchhaltung und die Finanzverwaltung vor jedem Nationalkongress einer externen Kontrolle zu unterbreiten.

## **3.- Verschiedenes**

### **Artikel 66**

- 66.1. Zur Ausführung aller statutarisch vorgesehenen Mandatswahlen verabschiedet der Zentralvorstand ein diesbezügliches Wahlreglement. Dieses Wahlreglement gilt als integraler Bestandteil dieser Statuten, und ist demselben als Anhang beigefügt.
- 66.2. Die Kumulierung von zwei Präsidentenmandaten eines Bezirkes, eines Verbandes oder einer besonderen Struktur, ist nicht zulässig.
- 66.3. Über die etwaige Auflösung des LCGB und die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der außerordentliche Nationalkongress gemäß Artikel 19.2. der Statuten. Zur gültigen Beschlussfassung ist, außer der vorherigen Bekanntgabe dieses Beratungsgegenstandes, eine vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Diese Versammlung beschließt über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens zu sozialen Zwecken oder zur Förderung der Christlich- Sozialen Bewegung.

**Beschlossen durch den außerordentlichen Nationalkongress vom 23. November 2002 und durch die außerordentlichen Statutenkongresse vom 21. September 2009 und 15. Oktober 2014 in Eischen.**

N.B. Es gilt die französische Fassung des Textes.